

II-196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.9.1966

74/A.B.
zu 52/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehe-
maligen Landkreise in Österreich.

-.-.-.-.-

Auf die von den Abgeordneten zum Nationalrat Zankl, Pansi, Spiel-
büchler und Genossen am 6. Juli d.J. unter der Nr. 52/J an mich gerichteten
Anfragen, betreffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten
der ehemaligen Landkreise in Österreich, beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Zur Frage 1:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichi-
schen Landesregierung hat im Februar dieses Jahres dem Bundesministerium für
Inneres den Musterentwurf eines Grundsatzgesetzes über die Regelung ver-
mögensrechtlicher Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise mit der Bitte
übermittelt, diesen Entwurf zu übernehmen, das offizielle Begutachtungsver-
fahren einzuleiten und alle weiteren Schritte zur Einbringung des Gesetz-
entwurfes im Parlament als Regierungsvorlage zu veranlassen. Diesem Ent-
wurf, der nach einer Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer die
Zustimmung aller Ämter der Landesregierungen hat, waren bereits Entwürfe
der Ämter der Vorarlberger, der Niederösterreichischen und der Burgenlän-
dischen Landesregierung vorausgegangen, die jedoch in nicht unwesentlichen
Punkten voneinander abwichen.

Der nunmehr einheitliche Gesetzesentwurf der Bundesländer wurde vom
Bundesministerium für Inneres zur ho. Zahl 1036 -2/66 am 22. Februar 1966
den mitbeteiligten Ressorts (Bundeskanzleramt sowie Bundesministerien für
Finanzen und Justiz) zur Stellungnahme übersendet.

Zur Frage 2:

Auf Grund der bereits jetzt vorliegenden Stellungnahmen der mitbetei-
ligten Ressorts wird eine Umarbeitung des Länderentwurfes erforderlich sein.
Einem Wunsche der Landesamtsdirektorenkonferenz entsprechend werden in
diesem Falle die Ämter der Landesregierungen neuerlich im Gegenstande
befasst werden. Sodann wird das offizielle Begutachtungsverfahren einge-

74/A.B.
zu 52/J

- 2 -

leitet werden. Es ist daher zu hoffen, dass in absehbarer Zeit ein allen beteiligten Stellen entsprechender Grundsatzgesetzentwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden kann.

-.-.-.-.-